



**Aktenzeichen: Pet 4-20-07-1032-006918**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.03.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition wird ein Grundrecht auf analoge Lebensweise gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, die Teilnahme am öffentlichen Leben sei auch denjenigen zu ermöglichen, die sich nicht registrieren oder anderweitig – zum Beispiel durch einen QR-Code – legitimieren wollen. Auch eine Verpflichtung zur Nutzung eines Smartphones oder einzelner technischer Maßnahmen bzw. Standards wie „NFC“ oder „RFID“ betreffen das Recht auf menschenwürdige Existenz.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 158 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 66 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass sich den Grundrechten für die in der Petition als problematisch empfundenen Lebenslagen schon jetzt hinreichende verfassungsrechtliche Maßstäbe für die Ausgestaltung des einschlägigen Fachrechts entnehmen lassen. So besteht keine allgemeine Pflicht der Bürgerinnen und Bürger zu einer elektronischen bzw. nicht-analogen Registrierung oder einer solchen Legitimierung gegenüber öffentlichen Stellen. Auch die Bemühungen des Gesetzgebers in den letzten Jahren, den Kontakt der Bürgerinnen und Bürger zu öffentlichen Stellen im verstärkten Maße auf elektronische Art und Weise und unter Nutzung digitaler Mittel zu ermöglichen, haben nicht zur Folge, dass Behörden oder Gerichte ausschließlich elektronisch erreichbar wären. Dies ergibt sich bereits aus der Maßgabe, dass Grundrechtsschutz weitgehend auch durch die Gestaltung von Verfahren zu bewirken ist und dass die Grundrechte demgemäß nicht nur das gesamte materielle, sondern auch das Verfahrensrecht beeinflussen, soweit dieses für einen effektiven Grundrechtsschutz von Bedeutung ist. Demnach müssen staatliche Verfahren so ausgestaltet werden, dass der Bedeutung des jeweils einschlägigen Grundrechts hinreichend Rechnung getragen werden kann und etwa sichergestellt wird, dass durch die Verfahrensgestaltung keine nicht notwendigen Hürden für die Rechtswahrnehmung errichtet werden. Das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz) verlangt beispielsweise nur, dass Behörden „auch“ einen elektronischen Zugang schaffen müssen (§ 2 Absatz 1 E-Government-Gesetz). Auch die Nutzung elektronischer Kommunikationswege zu den Gerichten ist für Bürgerinnen und Bürger nicht verpflichtend.

Soweit es in der Petition im Bereich der Teilnahme am öffentlichen Leben um den Kontakt zu anderen Privaten – zum Beispiel bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben – geht, macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass die Möglichkeiten des Gesetzgebers, durch (grund)gesetzliche Regelungen eine analoge Lebensweise durchzusetzen, von vornherein begrenzt sind. Soweit Private im Rechtsverkehr für ihre Zwecke eine Identifikation oder Legitimation ihres Gegenübers zur Grundlage ihres Handelns machen wollen, ist dies grundsätzlich Ausfluss ihrer Vertrags- und Berufs(ausübungs)freiheit gemäß Artikel 2 Absatz 1 bzw. Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes. Auch die Auswahl des konkret verlangten Identifikationsmittels – zum Beispiel analoge Ausweispapiere, Kreditkarten etc. – ist dem jeweiligen Vertragspartner im Grundsatz selbst überlassen.



Rechtliche Regelungen, die einem Privaten die Nutzung bestimmter Identifikationsmittel versagten oder die Nutzung analoger Identifikationsmittel vorschrieben, wären insbesondere an den vorgenannten Grundrechten zu messen und müssten gerechtfertigt sein. Mit Blick auf die Berufs(ausübungs)freiheit bedeutete dies etwa, dass entsprechende staatliche Regelungen von vernünftigen Gründen des Gemeinwohls getragen werden und mit Blick auf das verfolgte Ziel verhältnismäßig sein müssten.

Auch wenn solche Regelungen an einem neu geregelten Grundrecht auf analoge Lebensweise angeknüpft würden, würde dies nach Auffassung des Ausschusses nur dazu führen, dass in diesen Lebenslagen unterschiedliche grundrechtliche Gewährleistungen mittelbar aufeinanderträfen und die widerstreitenden Verfassungsnormen im Weg der „praktischen Konkordanz“ so einander zuzuordnen wären, dass beide Normen zu jeweils (relativ) optimaler Entfaltung kämen. Die Abwägung mit anderen grundrechtlich geschützten Positionen ermöglicht es schon nach geltendem Verfassungsrecht, negative Konsequenzen, die sich aus der Vertragsfreiheit ergeben können, abzumildern (zum Beispiel durch Kontrahierungszwänge). Schließlich ist zu beachten, dass bereits nach der geltenden Rechtslage bestimmte Gefährdungslagen, die sich aus der Verwendung von (digitalen) personenbezogenen Daten ergeben, durch datenschutzrechtliche Regelungen erfasst werden.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten wird den in der Petition vorgetragene Bedenken gegen den Einsatz von nicht-analogen Hilfsmitteln nach Auffassung des Petitionsausschusses bereits durch die gegenwärtige Rechtslage hinreichend Rechnung getragen. Er vermag sich daher nicht für die mit der Petition geforderten Ergänzungen des Grundrechtskatalogs der Artikel 1 bis 19 des Grundgesetzes um ein Grundrecht auf analoge Lebensweise auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.